

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1349/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Tel.Nr.: 0463-536****Dw.: 30204****Bezug:**Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.**Betreff:** Durchführung eines Bundesgesetzes, mit
dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert wird (23.
Novelle zum B-KUVG); Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>57</u>	-GE/19 <u>P3</u>
Datum: 25. NOV. 1993	
Verteilt <u>25. Nov. 1993</u>	

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Glantschnig*1017 W I E NBeiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines übermittelt.AnlageKlagenfurt, am 18. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.*Dr. Sladko eh.*

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1349/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: Durchführung eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum B-KUVG); Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu den mit do. Schreiben vom 7. Oktober 1993, Zahl: 21.143/3-1/93, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum B-KUVG) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Abschaffung der Landesvorstände als eigene Verwaltungskörper wird abgelehnt, da diese Zentralisierung dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Bundesstaatlichkeit in unserer Republik widerspricht. Der im § 145 Abs. 2 vorgesehene Ausschuss kann den eigenständigen Landesvorstand nicht ersetzen, noch dazu, wo weder die genaue Anzahl der Mitglieder dieses Ausschusses noch die einzelnen Obliegenheiten, die ihm vorbehalten sind, näher ausgeführt sind. Darüber hinaus ist bei der im

- 2 -

§ 140 mit 16 vorgesehenen Zahl der Versichertenvertreter im Vorstand zu erwarten, daß nicht einmal jedes Bundesland in diesem Verwaltungskörper vertreten sein wird. Auch die Ausschaltung des Landeshauptmannes als bisher entsendende Stelle in den Landesvorstand (§ 133 Abs. 1) deutet in diese Richtung und ist daher abzulehnen.

Generell muß gesagt werden, daß die in Aussicht genommene Zentralisierung den Grundgedanken der Gesetzesnovelle, nämlich insgesamt eine Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Versichertennähe zu erreichen, durch die Vorschläge nicht Rechnung trägt. Auch eine Kosteneinsparung wird nur teilweise erreicht werden, denn wenn bisher zur Aufsicht über die Landesvorstände auch Bedienstete des jeweiligen Amtes der Landesregierung bestellt werden konnten und dies im gegenständlichen Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist, so ist zu erwarten, daß die Reisekosten der nur mehr allein zur Aufsicht vorgesehenen Bediensteten des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung beträchtlich steigen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 18. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

